

Grundsätze für die Teilnahme an GovIX

§ 1 Wesen und Struktur von GovIX

Österreichweit haben Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung einen steigenden Bedarf an einer gemeinsamen, leistungsfähigen und betriebssicheren Informations- und Telekommunikations-Infrastruktur. Da die Kommunikation zwischen diesen Einrichtungen auf dem Internet Protokoll (IP) basiert, kann ein behördenspezifischer Internet Exchange eine effiziente Grundlage dafür bilden und der gezielten Optimierung dieses Datenverkehrs dienen. **GovIX** steht für "**G**overnment **I**nternet **eX**change" und stellt eine gemeinsame, komplementäre und verteilte Peering-Infrastruktur für den österreichischen Behördenbereich dar. Der GovIX bietet die Möglichkeit der Bündelung von IT-Kommunikation der öffentlichen Verwaltung und bildet die Grundlage für zukünftige Entwicklungen auf diesem Sektor.

Der GovIX versteht sich nicht als kommerzieller Internetprovider. Er bietet den Teilnehmern die Infrastruktur zum Austausch von Behördeninformation nach dem Fair-Use Prinzip. Vor der Inbetriebnahme von besonders bandbreitenintensiven Applikationen (z.B. Datenspiegelung, Multi-Media-Anwendungen) über die GovIX-Infrastruktur sind die betroffenen Teilnehmer und Betreiber zu informieren. Eine Inanspruchnahme des GovIX außerhalb dieses Aufgabenspektrums ist nicht zulässig.

Etlliche diesem Bereich angehörende Einrichtungen sind bereits seit vielen Jahren Teilnehmer am österreichischen Wissenschaftsnetz AConet, das seinen Teilnehmern eine service-neutrale, glasfaserbasierte, österreichweite Datennetz-Infrastruktur zur Verfügung stellt. AConet wird seit 1992 als gemeinsame, nicht gewinnorientierte Infrastruktur durch den Zentralen Informatikdienst der Universität Wien in Kooperation mit anderen Teilnehmern betrieben. Im Sommer 2007 wurde daher der GovIX Pilotbetrieb, initiiert durch das BLSG Gremium¹, aufgenommen. Mit Herbst 2009 ging der Pilotbetrieb in den Produktivbetrieb über. Als GovIX-Betreiber fungieren AConet und Magistrat Wien.

§ 2 Voraussetzungen und Teilnahme

Organisationen können in der Rolle als Primärteilnehmer, als Sekundärteilnehmer, als Peering-Partner oder als Access-Provider am GovIX teilnehmen. Eine Organisation kann dabei mehrere Rollen einnehmen.

Primärteilnehmer am GovIX sind Bundesdienststellen, die im aktuell gültigen Bundesministeriengesetz (BMG) genannt sind, sowie die Bundesländer, Städte, Gemeinden, die Höchstgerichte und andere staatliche Aufgaben besorgende Organisationen (Österreichische Präsidentschaftskanzlei, Parlamentsdirektion, Rechnungshof, Volksanwaltschaft, Finanzprokuratur, Statistik Austria). Um Bündelungseffekte entstehen zu lassen, ist für Städte und Gemeinden eine konzentrierte Form des Anschlusses an den GovIX vorgesehen. Die Bündelung und Konzentration der Heranführung ist durch die Städte und Gemeinden in Absprache mit den GovIX-Betreibern zu organisieren.

Andere Organisationen können als Sekundärteilnehmer, als Peering-Partner oder als Access-Provider am GovIX teilnehmen, sofern dadurch für die Primärteilnehmer Vorteile entstehen. Ein Anspruch auf eine Teilnahme am GovIX besteht für diese Organisationen jedoch nicht.

Sekundärteilnehmer können unter anderem folgende Organisationen werden:

- Selbstverwaltungskörper und gesetzlichen Interessensvertretungen (Sozialversicherungsträger, Kammern, Österreichische Hochschülerschaft, Österr. Gewerkschaftsbund, ...) sowie
- Dienstleister, die im Auftrag eines oder mehrerer Primärteilnehmer, tätig werden.

¹Die BLSG ist eine gebietskörperschaftsübergreifende Kooperation von Bund, Länder, Städte und Gemeinden. Das Ziel der Zusammenarbeit ist es eine gemeinsame E-Gov-Strategie zu entwickeln, bzw. in einzelnen Arbeitsgruppen Konventionen und Empfehlungen zu erarbeiten. Infos dazu unter <http://reference.e-government.gv.at/Kooperation.241.0.html>.

Die letztgültige Entscheidung über die Teilnahme liegt beim GovIX-Lenkungsausschuss.

Zu den Peering-Partnern zählen Organisationen, die einen Nutzen für Primär- oder Sekundärteilnehmer des GovIX bringen. Peering-Partner dürfen den GovIX ausschließlich für die Kommunikation mit Primär- oder Sekundärteilnehmern nutzen.

Als Access-Provider werden Dienstleister bezeichnet, die GovIX-Teilnehmer an den GovIX heranführen. Access-Provider müssen in der Lage sein, ihre Kunden als eigene Mandanten mit eigenem Adressbereich am GovIX anzubinden. Sie selbst dürfen den GovIX nicht für die Kommunikation mit ihren Kunden und anderen GovIX-Teilnehmern nutzen.

Möchte der Access-Provider mit Primär- und Sekundärteilnehmern über den GovIX kommunizieren oder Services im GovIX anbieten, muss er zusätzlich Peering-Partner werden. In diesem Fall hat der Access-Provider zwei Rollen im GovIX.

Technische Voraussetzung für eine Teilnahme am GovIX ist eine Anbindung an die AConet-Infrastruktur. Dies kann entweder selbstständig durch den GovIX-Teilnehmer oder über einen Access-Provider erfolgen. Ist Letzteres der Fall, müssen die Access-Provider die Netze der GovIX-Teilnehmer, damit diese vollwertig am GovIX teilnehmen können, getrennt von ihren anderen Kunden ankündigen.

Organisationen, die am GovIX teilnehmen wollen, haben einen Teilnahmeantrag (siehe dazu §7) zu unterzeichnen und diesen an die für die IKT-Koordination des Bundes verantwortliche Stelle zu übermitteln. Jeder eingegangene Teilnahmeantrag wird unter Einbeziehung der in diesem Dokument sowie in der Betriebsvereinbarung vorgegebenen Richtlinien durch die IKT-Koordination geprüft. Die für die IKT-Koordination des Bundes verantwortliche Stelle hat den jeweiligen Beitrittswerber über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. Im Falle einer positiven Prüfung ist der Beitrittswerber berechtigt, am GovIX teilzunehmen.

Die Teilnahmeberechtigung des Beitrittswerbers am GovIX wird mittels Anschaltfreigabe durch die für die IKT-Koordination des Bundes verantwortliche Stelle bestätigt.

Alle bestehenden Teilnehmer werden über die GovIX-Info-Mailingliste über neue Teilnehmer informiert.

§ 3 Lenkung und Koordination

Jede am GovIX teilnehmende Organisation hat das Recht, einen Experten in die GovIX-Vollversammlung zu entsenden. Diese findet in der Regel einmal jährlich statt, um organisatorische, betriebliche und technische Fragen mit den GovIX-Betreibern zu beraten. Weiterentwicklung des GovIX und die Integration von Infrastrukturservices werden über einen Lenkungsausschuss entschieden. Dieser setzt sich aus dem Vorsitz, der von der Vertreterin/vom Vertreter der für die IKT-Koordination des Bundes verantwortlichen Stelle wahrgenommen wird, und insgesamt sechs von der GovIX-Vollversammlung gewählten Vertreterinnen/Vertretern der GovIX-Betreiber und der Primärteilnehmer zusammen. Die GovIX-Betreiber entsenden eine beratende Person in den Lenkungsausschuss sofern die Betreiber nicht ohnehin bereits durch die vorangegangene Wahl im Lenkungsausschuss vertreten sind.

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt jeweils vier Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Lenkungsausschussmitglieder verlieren ihre Funktion, wenn sie nicht mehr der Organisation angehören, von der sie nominiert wurden.

Wahlberechtigt sind ausschließlich Primär- und Sekundärteilnehmer.

§ 4 Leistungen und Services

Der GovIX stellt eine für den spezifischen Teilnehmerkreis optimierte Peering-Infrastruktur dar. Er dient dazu, eine bessere Kostenstruktur mit Einsparungen und Synergien zu erreichen, sowie die Verantwortung bei Verbindungen zwischen Behörden zu bündeln und dadurch Zuverlässigkeit, Datendurchsatz und Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen. Hinsichtlich der Verfügbarkeit, Qualität

und Bandbreite der GovIX Infrastruktur sichern die GovIX-Betreiber den teilnehmenden Institutionen ihre Unterstützung nach dem Prinzip des „Best Effort“² zu.

Der GovIX wurde grundsätzlich dahingehend konzipiert, dass dessen isolierter Betrieb auch im Falle einer signifikanten Kompromittierung des kommerziellen Internets (z.B. massive DDoS-Attacken) möglich ist und somit die normale IP-basierte Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen gewährleistet bleibt, selbst wenn diese ihre öffentlichen Internet-Anschlüsse vorübergehend deaktivieren.

Die am GovIX teilnehmenden Organisationen sind für den Schutz (Verschlüsselung) ihrer Daten selbst verantwortlich. Die GovIX-Betreiber leisten keine Gewähr für die Sicherheit der Datenübertragung, insbesondere nicht für die Abhörsicherheit, und keinen über die normale Betriebssicherheit in IP-Netzen hinausgehenden Schutz vor unberechtigten Zugriffsversuchen Dritter.

Das österreichische Government Computer Emergency Response Team (GovCERT) stellt die Infrastrukturdienstleistung des GovDNS (DNS-Hierarchie innerhalb des GovIX) bereit, die grundsätzlich von Primär- und Sekundärteilnehmern genutzt werden kann

§ 5 Kostenbeiträge für die Teilnahme am GovIX

Netzwerkzugänge zum GovIX werden für alle Teilnehmer im Rahmen ihrer ACOnet-Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Für die verwaltungstechnische Aufbereitung, die Einrichtung und den Betrieb des GovIX-Zuganges fallen für die Teilnehmer weder zusätzliche Einmal- noch laufende Kosten an.

§ 6 Beendigung der Teilnahme

Jede am GovIX teilnehmende Organisation kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ihre GovIX-Teilnahme kündigen.

Die für die IKT-Koordination des Bundes verantwortliche Stelle kann die GovIX-Teilnahme von Organisationen innerhalb eines Monats kündigen, wenn die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen beim Teilnehmer nicht mehr erfüllt sind.

Auf Beschluss des GovIX-Lenkungsausschusses kann das GovIX-Service mit einer einjährigen Kündigungsfrist zum Jahresende eingestellt werden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Soweit gesetzlich zulässig, schließen die GovIX-Betreiber ausdrücklich jegliche Haftung für direkte und indirekte Schäden sowie Folgeschäden aus, welche der Institution durch ihre Teilnahme am GovIX entstehen.

Änderungen der „Grundsätze für die Teilnahme am GovIX“ sowie der „GovIX Betriebsvereinbarung“ sind vorbehalten, bedürfen jedoch des Beschlusses des Lenkungsausschusses. Die jeweils gültige Fassung aller relevanten Dokumente – auch des Teilnahmeantrages – ist unter <http://www.ref.gv.at/AG-GovIX.2236.0.html> veröffentlicht.

² Best Effort im Sinne eines „Reasonable Best Effort“, d.h. vernünftige und wirtschaftlich zweckmäßige Anstrengungen zu unternehmen, um die Leistung nach den in der Branche anerkannten Standards und in sinnvoller Qualität zu erbringen.